jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/9/19 8ObA22/02x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.2002

Norm

ArbVG §74 Abs2

Rechtssatz

Betriebsrat und Betriebsratsvorsitzender werden grundsätzlich als Organe des Betriebsratsfonds verstanden. Die im Rahmen ihrer Kompetenz vorgenommenen Handlungen dieser Organe sind rechtswirksam, können aber Haftungsansprüche der Handelnden auslösen. Sämtliche jeweils verantwortlichen Mitglieder des Kollegialorganes Betriebsrates haften für den Schaden.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 22/02x
  Entscheidungstext OGH 19.09.2002 8 ObA 22/02x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116937

Dokumentnummer

JJR_20020919_OGH0002_008OBA00022_02X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at